

# KUNDMACHUNG

## zur 1. VOLLVERSAMMLUNG und KONSTITUIERENDEN KOMMISSIONSSITZUNG

Hiermit ergeht die Einladung zur 1. Vollversammlung und zur konstituierenden Kommissionssitzung des neuen Tourismusverbands Hochsteiermark gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 am 18. Oktober 2021 mit Beginn um 11:00 Uhr im Stadtsaal (Kulturhaus) Bruck an der Mur mit Anschrift: Stadtpark 1, 8600 Bruck an der Mur.

### **Tagesordnung der Vollversammlung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch Bürgermeister Koch (Sitzgemeinde)
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Kurzbericht der Koordinatorin der Erlebnisregion Hochsteiermark über die bisherigen Schritte zur Vorbereitung des neuen Tourismusverbands
4. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
5. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
6. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß §§ 13, 14 Stmk. Tourismusgesetz in 3 Wahlvorschlagsgruppen  
Wahlvorschlagsgruppe 1: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder  
Wahlvorschlagsgruppe 2: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder  
Wahlvorschlagsgruppe 3: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern

### **Unterbrechung der Vollversammlung**

### **Tagesordnung der Konstituierenden Tourismuskommissionssitzung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch das älteste Kommissionsmitglied
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden in geheimer Wahl
4. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Wahl
5. Wahl der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten in geheimer Wahl
6. Beschlussfassung über die Vorgangsweise zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers gemäß Stellenbesetzungsgesetz
7. Allfälliges

### **Fortsetzung der Vollversammlung**

8. Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Kommissionssitzung
9. Bekanntgabe des Procederes zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers
10. Allfälliges

## Rechtliche Informationen zur Vollversammlung:

Jeder Wahlberechtigte kann spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl, das ist der 13. Oktober 2021 einen von ihm und den Kandidaten unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe in der *Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck an der Mur – Büro des Bürgermeisters (Frau Petra Spitzer, 1. Stock, Tür 101) von Montag – Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr und am Freitag 08:00 – 12:00 Uhr einbringen.*

Der Wahlvorschlag muss mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigesetzt. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigesetzt.

Wahlberechtigt sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe. Wählbar sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen deren Vertreter bzw. die von den Mitgliedern Bevollmächtigten.

Die einzelnen Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefasst, wobei die gesetzlichen Mitglieder in der Beitragsgruppe 1 die erste, die gesetzlichen Mitglieder in den Beitragsgruppen 2 und 3 die zweite und die übrigen gesetzlichen Mitglieder die dritte Wahlvorschlagsgruppe bilden. Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe entspricht.

Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Das vorläufige Verzeichnis über die gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbands (= Gesamtwählerverzeichnis) liegt in allen Gemeindeämtern der Tourismusgemeinden des Tourismusverbands Hochsteiermark zur allgemeinen Einsicht sowie für Einsprüche vom 06. Oktober 2021 bis 12. Oktober 2021 auf.

Marktgemeinde <b>Aflenz</b> , Aflenz Kurort 9, 8623 Aflenz Montag – Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr, Dienstag auch 15:00 – 18:00 Uhr
Stadtgemeinde <b>Bruck an der Mur</b> , Koloman-Wallisch-Platz 1, 8600 Bruck an der Mur Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr + 14:00 – 16:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Stadtgemeinde <b>Kapfenberg</b> , Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg Montag – Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Stadtgemeinde <b>Kindberg</b> , Hauptstraße 44, 8650 Kindberg Montag, Mittwoch, Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr + 14:00 – 17:00 Uhr
Marktgemeinde <b>Krieglach</b> , Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach Montag – Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Marktgemeinde <b>Langenwang</b> , Wiener Straße 2, 8665 Langenwang Montag: 8:00 – 12:00 Uhr + 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag – Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Stadtgemeinde <b>Mariazell</b> , Pater Hermann Geist-Platz 1, 8630 Mariazell Montag – Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr; Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag: 12:00 – 16:00 Uhr
Stadtgemeinde <b>Mürzzuschlag</b> , Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag Montag, Dienstag, Donnerstag 07:30 – 16:00, Mittwoch, Freitag 07:30 – 13:00 Uhr
Marktgemeinde <b>Neuberg an der Mürz</b> , Hauptplatz 8, 8692 Neuberg an der Mürz Montag – Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr
Marktgemeinde <b>Sankt Barbara im Mürztal</b> , Stelzhamerstraße 7, 8662 St. Barbara im Mürztal Montag, Dienstag, Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr + 14:00 – 16:00 Uhr; Mittwoch + Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr
Marktgemeinde <b>Sankt Lorenzen im Mürztal</b> , Hauptstraße 4, 8642 St. Lorenzen im Mürztal Nur mehr telefonisch unter 03864/2322 oder <a href="mailto:gde@stlorenzen.at">gde@stlorenzen.at</a>
Marktgemeinde <b>Spital am Semmering</b> , Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering Montag – Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr; Dienstag: 15:30 – 17:30 Uhr
Gemeinde <b>Stanz im Mürztal</b> , Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal Montag – Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr; Dienstag: 13:00 – 17:00 Uhr; Donnerstag: 13:00 – 19:00 Uhr
Marktgemeinde <b>Thörl</b> , Palbersdorf 73, 8621 Thörl Montag: 7:30 – 12:00 Uhr + 14:00 – 17:00 Uhr; Dienstag + Mittwoch: 7:30 – 12:00 Uhr; Donnerstag: 14:00 – 20:00 Uhr; Freitag: 7:30 – 13:00 Uhr
Marktgemeinde <b>Turnau</b> , Marktplatz 18, 8625 Turnau Montag + Donnerstag: 7:00 – 12:00 Uhr + 14:00 – 17:00 Uhr; Mittwoch + Freitag: 7:00 – 12:30 Uhr; Dienstag: 7:00 – 12:00 Uhr

Einsprüche werden dem Tourismusreferat des Amtes der Landesregierung weitergeleitet, das darüber entscheidet.

Die Einladung der Vollversammlung wird auf den Webseiten der ehemaligen Tourismusverbände: Tourismusverband Bruck an der Mur, [www.tourismus-bruckmur.at](http://www.tourismus-bruckmur.at) | Tourismusverband Kapfenberg, [www.kapfenberg-tourismus.at](http://www.kapfenberg-tourismus.at) | Tourismusverband Mariazeller Land, [www.mariazell-info.at](http://www.mariazell-info.at) | Tourismusverband Mürztaler Streuobstregion, [www.streuobstregion.at](http://www.streuobstregion.at) | Tourismusverband Mürzer Oberland, [www.muerzeroberland.at](http://www.muerzeroberland.at) | Tourismusverband Semmering-Waldheimat-Veitsch, [www.semmering-waldheimat-veitsch.com](http://www.semmering-waldheimat-veitsch.com) | Tourismusverband Rund um den Hochschwab, [www.regionhochschwab.at](http://www.regionhochschwab.at) | Tourismusverband Turnau, [www.turnau.gv.at](http://www.turnau.gv.at) | Tourismusverband Sankt Lorenzen, [www.steirische-romantik.at](http://www.steirische-romantik.at) sowie Tourismusregionalverband Hochsteiermark [www.hochsteiermark.at](http://www.hochsteiermark.at) veröffentlicht.

Die Vollversammlung sowie die Tourismuskommmissionsitzung sind nach einer Wartezeit von **einer halben Stunde** nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

#### **Rechtliche Informationen zur konstituierenden Kommissionsitzung:**

Die Tourismuskommision wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten. Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Tourismuskommision zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, so ist die Tourismuskommision gemäß § 18 Stmk. Tourismusgesetz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Der Vorsitzende, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich hat. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmgleichheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Bei neuerlicher Stimmgleichheit sowie bei Stimmgleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom an Jahren jüngsten Mitglied der Tourismuskommision zu ziehen ist.

**Hinweise zu den Corona-Sicherheitsbestimmungen:**

- Es gilt die zum Zeitpunkt aktuelle COVID-19-Öffnungsverordnung. Mit Aussendung der Einladung zur Vollversammlung sind Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den sonst geltenden Corona-Sicherheitsbestimmungen über Zusammenkünfte ausgenommen.
- Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske sofern nicht alle Personen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vorlegen können.
- Es ergeht daher das höfliche Ersuchen 3-G-Nachweise bereit zu halten, einen eigenen Kugelschreiber und FFP2-Maske mitzubringen!

Aufgrund der Anzahl an Tourismusinteressenten und den Corona-Sicherheitsbestimmungen bitten wir um Ihre Anmeldung zur Teilnahme an der Vollversammlung unter: [tourismusstrukturreform@muerzzuschlag.at](mailto:tourismusstrukturreform@muerzzuschlag.at). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anmeldung ausschließlich für die Organisation der Vollversammlung relevant ist, jedoch nicht rechtlich vorgeschrieben.

Ich freue mich auf Ihr Kommen!



.....  
Vorsitzender Bürgermeister Peter Koch